

TOP. 10.) Änderung der Abfallgebührenordnung

BAV Schärding: Informationen aus der Abfallwirtschaft:

1.) In der Beilage übermittle ich Euch die **überarbeitete Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung im Gemeinderat**. Es gibt nur zwei kleine Änderungen:

- Da seitens einiger Gemeinden die Anregung gekommen ist, dass für das **Inkasso von Restabfallsäcken** ein glatter Bruttobetrag hilfreich wäre, wurde dieser **netto auf € 4,27 (Brutto € 4,70) reduziert**.
 - Die lt. Konzept in jeder Gemeinde anzubietenden Behältergrößen sind: 90 l, 120 l, **770 l** und 1.100 l (In der alten Vorlage standen 800 l).
 - **Besonders erfreulich ist das für 2016 die Gebühren unverändert niedrig beibehalten werden können!!!**

2.) Von einer Gemeinde wurde der „Aufteilungsschlüssel“ **der Gemeindeleistung (5% vom Gebühreumsatz)** für Verwaltung und Bauhofkosten angefragt. Lt. Protokoll der AK-Sitzung vom 17. Nov. 2014 und der Vorstandssitzung vom 25. November 2014 wurde eine Aufteilung in **3% Verwaltungskostentante und 2% für die Abgeltung der Bauhofkosten** vereinbart.

3.) **Bezüglich Grün- und Strauchschnitt aus kommunalen Einrichtungen bzw. öffentlichen Plätzen** darf ich als Erinnerung unser Mail vom 27. Mai d J übermitteln. Die Jahresabrechnung mit den Kompostanlagen erfolgt mit Ende November und können wir somit eine **Weiterverrechnung der aufgezeichneten Mengen bis ca. Jahresende** vornehmen.

MUSTER - Bezirk Schärding – Stand 14.9.2015 - gültig ab 1.1.2016

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 10.12.2015, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte:

pro Haushalt € 45,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	22,50
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	30,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	192,50
d) pro 800-Liter Restabfallcontainer	€	200,00
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	275,00

3. Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,30
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,73
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	36,80
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	38,23
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	52,57
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,27 <small>Neuer Preis</small>

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

TOP. 11.) Genehmigung der Finanzierung für das Projekt „Hotspot-Errichtung“.

Für die Errichtung des Hotspot beim Gemeindeamt sind Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 400,-- vorgesehen. Vom Amt der OÖ. Landesregierung, IKD, wurde ein diesbezüglicher Finanzierungsvorschlag vorgelegt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist: